



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

140. Jahrgang, Nr. 6

Osnabrück, 7. August 2024

Band 65, Nr. 6

Inhalt

Art. 44	Botschaft des Heiligen Vaters Franziskus zum 58. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 57	rensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen der laufenden Schriftgutverwaltung 64	
Art. 45	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024 60	Art. 49	Anpassung der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2025 65
Art. 46	89. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 60	Art. 50	Verordnung über die Erhebung des Anstaltspfennigs im Bistum Osnabrück 65
Art. 47	Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg um den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Assoziierungsvereinbarung) 63	Art. 51	Neufassung der Anlage 1 zu § 29-KDG-Gesetz-DVO 66
Art. 48	Ordnung zur Regelung von Auskunfts- und Einsichtsrechten zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück in Bezug auf Sachakten, Verfah-	Art. 52	Caritas Haus- und Briefsammlung vom 7. September – 6. Oktober 2024 80
		Art. 53	Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 80
			Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück 80

Art. 44

Botschaft des Heiligen Vaters Franziskus zum 58. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Künstliche Intelligenz und Weisheit des Herzens: für eine wahrhaft menschliche Kommunikation

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Entwicklung von Systemen sogenannter „künstlicher Intelligenz“, über die ich mich bereits in meiner jüngsten Botschaft zum Weltfriedenstag geäußert habe, verändert die Information und Kommunikation und damit einige der Grundlagen des zivilen Zusammenlebens in radikaler Weise. Es handelt sich um einen Wandel, der alle betrifft, nicht nur Fachleute. Die beschleunigte Verbreitung wunderbarer Erfindungen, deren Funktionsweisen und Potenziale den meisten von uns verschlossen bleiben, löst ein Erstaunen aus, das zwischen Begeisterung und Orientierungslosigkeit schwankt und uns unweigerlich mit grundlegenden Fragen konfrontiert: Was ist der Mensch, was ist seine Besonderheit, und wie sieht die Zukunft unserer Spezies homo sapiens im Zeitalter der künstlichen Intelligenz aus? Wie können wir wahrhaft Mensch bleiben und den stattfindenden kulturellen Wandel zum Guten lenken?

Vom Herzen ausgehen

Zunächst einmal lohnt es sich, das Terrain von schwarz-malerischen Lesarten und ihren lähmenden Auswirkungen zu räumen. Romano Guardini, der sich bereits vor hundert Jahren Gedanken über die Technik und den Menschen machte, rief dazu auf, sich nicht gegen das „Neue“ zu versteifen, in dem Bemühen, »eine schöne Welt zu bewahren [...], die untergehen muss«. Zugleich warnte er aber auch eindringlich und prophetisch: »Unser Platz ist im Werden. Wir sollen uns hineinstellen, jeder an seinem Ort,[...] ehrlich unser Ja dazu sprechen; doch zugleich mit unbestechlichem Herzen fühlend bleiben für alles, was darin zerstörend, unmenschlich ist«. Und er schloss mit den Worten: »Wohl handelt es sich um technische, wissenschaftliche, politische Aufgaben; die aber sind nur vom Menschen her zu lösen. Ein neues Menschentum muss erwachen, von tieferer Geistigkeit, neuer Freiheit und Innerlichkeit« [1].

In diesem Zeitalter, das in der Gefahr steht, reich an Technik und arm an Menschlichkeit zu sein, muss unser Nachdenken vom menschlichen Herzen ausgehen [2]. Nur wenn wir eine geistliche Sichtweise einnehmen, nur wenn wir wieder eine Herzensweisheit erlangen, können wir die Neuerungen unserer Zeit deuten und interpretieren und den Weg zu einer wahrhaft menschlichen Kommunikation wiederentdecken. Das Herz, biblisch verstanden als Sitz der Freiheit und der wichtigsten Lebensentscheidungen, ist ein Symbol der Ganzheit, der Einheit, aber es hat auch

mit Gefühlen, Wünschen und Träumen zu tun; vor allem ist es ein innerer Ort der Gottesbegegnung. Die Herzensweisheit ist also jene Tugend, die es uns ermöglicht, das Ganze und die Teile, die Entscheidungen und ihre Folgen, die Stärken und die Schwächen, die Vergangenheit und die Zukunft, das Ich und das Wir miteinander zu verbinden.

Diese Weisheit des Herzens lässt sich von denen finden, die sie suchen, und sie lässt sich von denen erblicken, die sie lieben; sie kommt denen zuvor, die nach ihr verlangen, und sie geht auf die Suche nach denen, die ihrer würdig sind (vgl. Weish 6,12-16). Sie ist bei denen, die sich beraten lassen (vgl. Spr 13,10), bei denen, die ein fügsames Herz, ein hörendes Herz haben (vgl. 1 Kön 3,9). Sie ist eine Gabe des Heiligen Geistes, die es ermöglicht, die Dinge mit den Augen Gottes zu sehen, die Zusammenhänge, Situationen, Ereignisse zu verstehen und ihre Bedeutung zu entdecken. Ohne diese Weisheit wird das Leben fade, denn es ist gerade die Weisheit – deren lateinische Wortwurzel *sapere* sie mit *sapor* (Geschmack) verbindet – die dem Leben Geschmack verleiht.

Chancen und Gefahren

Wir können diese Weisheit nicht von Maschinen erwarten. Auch wenn der Begriff künstliche Intelligenz inzwischen den korrekteren, in der wissenschaftlichen Literatur verwendeten Begriff maschinelles Lernen verdrängt hat, ist allein schon die Verwendung des Wortes „Intelligenz“ irreführend. Maschinen verfügen sicherlich über eine unermesslich größere Fähigkeit als der Mensch, Daten zu speichern und sie untereinander in Beziehung zu setzen, aber es ist kommt dem Menschen zu, und nur ihm, deren Sinn zu verstehen. Es geht also nicht darum von Maschinen zu verlangen, menschlich zu wirken. Es geht vielmehr darum, den Menschen aus der Hypnose zu wecken, in die er aufgrund seines Allmachtswahns verfällt, indem er sich für ein völlig autonomes und selbstbezügliches Subjekt hält, das von allen sozialen Bindungen losgelöst ist und seine Geschöpflichkeit vergessen hat.

In Wirklichkeit macht der Mensch seit jeher die Erfahrung, dass er sich selbst nicht genügt und er versucht, seine Verwundbarkeit mit allen Mitteln zu überwinden. Bei den frühesten prähistorischen Artefakten angefangen, die als Verlängerung der Arme benutzt wurden, über die Medien, die als Erweiterung des Sprechens eingesetzt werden, sind wir heute bei den ausgefeiltesten Maschinen angelangt, die als Hilfsmittel für das Denken dienen. Jede dieser Wirklichkeiten kann jedoch durch die Urversuchung vergiftet werden, ohne Gott wie Gott zu werden (vgl. Gen 3), d.h. aus eigener Kraft das erobern zu wollen, was eigentlich als Geschenk Gottes angenommen und in der Beziehung zu anderen gelebt werden sollte.

Je nach Ausrichtung des Herzens wird alles, was sich in den Händen des Menschen befindet, zur Chance oder zur Gefahr. Selbst sein Körper, der als Ort der Kommunikation und Gemeinschaft geschaffen wurde, kann zu einem Mittel der Aggression werden. Ebenso kann jede techni-

sche Erweiterung des Menschen ein Werkzeug liebevollen Dienstes oder feindlicher Beherrschung sein. Die Systeme künstlicher Intelligenz können zur Befreiung von der Unwissenheit beitragen und den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Völkern und Generationen erleichtern. Sie können zum Beispiel eine enorme Fülle von Wissen, das in vergangenen Zeiten aufgeschrieben wurde, zugänglich und verständlich machen oder Menschen in ihnen unbekannt Sprachen kommunizieren lassen. Aber sie können zugleich auch Instrument „kognitiver Verschmutzung“ sein, einer Verzerrung der Wirklichkeit durch teilweise oder gänzlich falsche Narrative, die dennoch geglaubt – und verbreitet – werden, als ob sie wahr wären. Es genügt, an das Problem der Desinformation zu denken, mit der wir seit Jahren in Form von Fake News [3] zu tun haben und die sich heute des Deep Fake bedient, d.h. der Erstellung und Verbreitung von Bildern, die vollkommen echt wirken, aber falsch sind (auch ich war davon schon betroffen), oder auch von Audiobotschaften, die die Stimme einer Person verwenden, um Dinge zu sagen, die dieselbe niemals gesprochen hat. Die Simulation, die diesen Programmen zugrunde liegt, kann in einigen speziellen Bereichen nützlich sein, aber sie wird dort abartig, wo sie die Beziehung zu den anderen und zur Wirklichkeit verdreht.

Die erste Welle der künstlichen Intelligenz, die der sozialen Medien, haben wir bereits in ihrer Ambivalenz verstanden, indem wir neben ihren Chancen auch ihre Risiken und Pathologien hautnah erlebt haben. Die zweite Stufe generativer künstlicher Intelligenz markiert einen unbestreitbaren qualitativen Sprung. Es ist daher wichtig, die Möglichkeit zu haben, die Instrumente zu verstehen, zu begreifen und zu regulieren, die in den falschen Händen zu negativen Szenarien führen können. Wie alles andere, das aus dem Geist und den Händen des Menschen hervorgegangen ist, sind auch Algorithmen nicht neutral. Daher ist es notwendig, präventiv zu handeln und Möglichkeiten für eine ethische Regulierung vorzuschlagen, um die schädlichen und diskriminierenden oder sozial ungerechten Auswirkungen von Systemen künstlicher Intelligenz einzudämmen und um zu verhindern, dass sie zur Verringerung von Pluralismus, zur Polarisierung der öffentlichen Meinung oder zur Herausbildung eines Einheitsdenkens eingesetzt werden. Ich erneuere daher meinen Appell und fordere »die Völkergemeinschaft auf, gemeinsam daran zu arbeiten, einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt« [4]. Doch wie in jedem Lebensbereich reicht eine Reglementierung nicht aus.

In der Menschlichkeit wachsen

Wir sind aufgerufen, gemeinsam zu wachsen, in der Menschlichkeit und als Menschheit. Die Herausforderung, vor der wir stehen, liegt darin, einen qualitativen Sprung zu machen, um einer komplexen, multiethnischen, pluralistischen, multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft gerecht zu werden. Es ist unsere Aufgabe, uns über

die theoretische Entwicklung und den praktischen Gebrauch dieser neuen Instrumente der Kommunikation und der Erkenntnis Gedanken zu machen. Große Chancen auf Gutes gehen mit dem Risiko einher, dass sich alles in ein abstraktes Kalkül verwandelt, das die Menschen auf Daten reduziert, das Denken auf ein Schema, die Erfahrung auf einen Einzelfall, das Gute auf den Profit und vor allem, dass am Ende die Einzigartigkeit eines jeden Menschen und seiner Geschichte geleugnet wird und sich die Konkretheit der Wirklichkeit in eine Reihe statistischer Daten auflöst.

Die digitale Revolution kann uns freier machen, aber sicher nicht, wenn sie uns in Modelle einsperrt, die heute als Echokammern bekannt sind. In solchen Fällen besteht die Gefahr, sich in einem anonymen Sumpf zu verlieren und die Interessen des Marktes oder der Macht zu bedienen, statt den Informationspluralismus zu steigern. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Gebrauch künstlicher Intelligenz zu einem anonymen Denken, zu einer Zusammensetzung von unbestätigten Daten und zu einer kollektiven redaktionellen Verantwortungslosigkeit führt. Die Abbildung der Wirklichkeit in Big Data, so zweckmäßig sie für den Gebrauch von Maschinen auch sein mag, impliziert nämlich einen erheblichen Verlust hinsichtlich der Wahrheit der Dinge, was die zwischenmenschliche Kommunikation behindert und unsere Menschlichkeit selbst zu beeinträchtigen droht. Information kann nicht von lebendiger Beziehung getrennt werden: Sie umfasst den Körper, das Stehen in der Wirklichkeit; sie verlangt, nicht nur Daten, sondern auch Erfahrungen miteinander in Beziehung zu setzen; sie erfordert das Gesicht, den Blick, das Mitgefühl und den Austausch.

Ich denke an die Berichterstattung über Kriege und an jenen „Parallelkrieg“, der durch Desinformationskampagnen geführt wird. Und ich denke daran, wie viele Reporter vor Ort verletzt werden oder sterben, damit wir sehen können, was ihre Augen gesehen haben. Denn nur, wenn wir das Leiden von Kindern, Frauen und Männern hautnah erleben, können wir die Absurdität von Kriegen verstehen.

Die Nutzung künstlicher Intelligenz wird einen positiven Beitrag im Bereich der Kommunikation leisten können, wenn sie die Rolle des Journalismus vor Ort nicht beseitigt, sondern ihn unterstützt; wenn sie die Professionalität der Kommunikation zur Geltung kommen lässt und jeden Kommunikator in die Verantwortung nimmt; wenn sie jedem Menschen wieder die Rolle eines kritikfähigen Subjekts der Kommunikation zurückgibt.

Fragen für Heute und Morgen

Es stellen sich daher spontan einige Fragen: Wie können die Professionalität und die Würde der Beschäftigten im Bereich der Kommunikation und Information sowie die der Nutzer weltweit geschützt werden? Wie kann die Interoperabilität der Plattformen gewährleistet werden? Wie kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen, die digitale Plattformen entwickeln, ebenso Verantwortung

für das übernehmen, was sie verbreiten und wovon sie profitieren, wie die Anbieter von traditionellen Medien? Wie können die Kriterien transparenter gemacht werden, die hinter den Algorithmen zur Indizierung und De-Indizierung sowie für Suchmaschinen stehen, welche in der Lage sind, Menschen und Meinungen, Geschichten und Kulturen zu verherrlichen oder auszulöschen? Wie lässt sich die Transparenz von Informationsprozessen gewährleisten? Wie kann man die Urheberschaft von Schriften ersichtlich und die Quellen nachvollziehbar machen, um einen Schirm der Anonymität zu verhindern? Wie kann offenkundig werden, ob ein Bild oder ein Video ein Ereignis abbildet oder es simuliert? Wie kann man vermeiden, dass sich Quellen auf eine einzige reduzieren, auf ein einziges, algorithmisch erzeugtes Denken? Und wie kann stattdessen ein Umfeld gefördert werden, das geeignet ist, den Pluralismus zu wahren und die Komplexität der Wirklichkeit darzustellen? Wie können wir dieses leistungsstarke, teure und extrem energieintensive Instrument nachhaltig werden lassen? Wie können wir es auch für Entwicklungsländer zugänglich machen?

Anhand der Antworten auf diese und andere Fragen werden wir verstehen, ob künstliche Intelligenz am Ende neue, auf Informationsdominanz basierende Kasten hervorbringen wird und neue Formen der Ausbeutung und Ungleichheit schafft oder ob sie im Gegenteil mehr Gleichheit mit sich bringt, indem sie korrekte Information und ein größeres Bewusstsein für den Zeitenwandel, den wir durchlaufen, fördert sowie das Hören auf die vielfältigen Bedürfnisse von Menschen und Völkern in einem artikulierten und pluralistischen Informationssystem begünstigt. Auf der einen Seite zeichnet sich das Gespenst einer neuen Sklaverei ab, auf der anderen Seite ein Zugewinn an Freiheit; einerseits die Möglichkeit, dass einige wenige das Denken aller bestimmen, andererseits die Chance, dass alle an der Entwicklung des Denkens mitwirken.

Die Antwort steht nicht fest, sie hängt von uns ab. Es liegt am Menschen zu entscheiden, ob er zum Futter für Algorithmen wird oder ob er sein Herz mit Freiheit nährt, das Herz, ohne das wir nicht in der Weisheit wachsen können. Diese Weisheit reift, indem man aus der Geschichte lernt und die Verletzlichkeit akzeptiert. Sie wächst im Bündnis der Generationen, zwischen denen, die sich an das Vergangene erinnern und denen, die Zukunftsvisionen hegen. Nur in Gemeinschaft wächst die Fähigkeit, zu unterscheiden, wachsam zu sein und die Dinge von ihrer Erfüllung her zu sehen. Lasst uns – damit wir unsere Menschlichkeit nicht verlieren – die Weisheit suchen, die früher als alles erschaffen wurde (vgl. Sir 1,4), die Gottesfreunde und Propheten schafft, indem sie in reine Seelen eintritt (vgl. Weish 7,27): Sie wird uns helfen, auch die Systeme künstlicher Intelligenz auf eine wahrhaft menschliche Kommunikation hin auszurichten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Januar 2024

FRANZISKUS

[1] Briefe vom Comer See, Berlin 1927, 93-96.

[2] Als Fortsetzung zu den Botschaften der vorangegangenen Welttage der sozialen Kommunikationsmittel, die sich den Aspekte widmeten, den Menschen zu begegnen, wo und wie sie sind (2021), mit dem Ohr des Herzens zu hören (2022) und mit dem Herzen zu sprechen (2023).

[3] Vgl »Die Wahrheit wird euch befreien« (Joh 8,32). Fake News und Journalismus für den Frieden. Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, 2018.

[4] Botschaft zum 57. Weltfriedenstag, 1. Januar 2024, 8.

Art. 45

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen - in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für das Bistum Osnabrück

+ **Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 in allen Gottesdiensten - einschließlich der Vorabendmessen - verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Art. 46

89. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die **88. Änderung vom 07.03.2024 (KABl. Münster 2024 Art. 84, KABl. Osnabrück 2024 Art. 30)** wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 25A

Im **Allgemeinen Teil** wird folgender § 25A eingefügt:

„§ 25A Betriebliches Gesundheitsmanagement

¹Der Dienstgeber soll geeignete Maßnahmen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements anbieten. ²Insbesondere kann er durch eine Firmenfitness-Mitgliedschaft seiner Einrichtung eine vergünstigte Trainingsmöglichkeit in Fitnessstudios zur Verfügung stellen, welche die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter nutzen dürfen.“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil §§ 30, 31, 32

1. Im Allgemeinen Teil § 30 wird nach Abs. 1 folgender Verweis aufgenommen:

„Es gilt Nr. 6 Anlage 8 (Gesamtregelung zur Befristung). § 30 Abs. 2 und Abs. 3 entfallen.“

2. Die §§ 31, 32 gelten unverändert über den 30. Mai 2024 hinaus fort.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

Unter I. erhält Nr. 3, 1. Aufzählungspunkt, Satz 1A folgende Fassung:

„^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 beginnen, ab 1. Januar 2024

im 1. Ausbildungsjahr 1.150,00 EUR

im 2. Ausbildungsjahr 1.250,00 EUR

im 3. Ausbildungsjahr 1.400,00 EUR“

Unter I. erhält Nr. 3, 2. Aufzählungspunkt folgende Fassung:

„2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8 TVAöD).“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil AVO – § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 wird um den nachfolgenden Satz 7 ergänzt:

„⁷Mitarbeiter können nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 9 (Mobiles Arbeiten) einen Teil ihrer Arbeitszeit außerhalb ihres Arbeitsplatzes leisten.“

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 9 zur AVO – Mobiles Arbeiten

Anlage 9 erhält folgende Fassung:

§ 1 Mobiles Arbeiten

¹Mobile Arbeit im Sinne dieser Regelung umfasst alle dienstvertraglich vereinbarten Tätigkeiten, die üblicherweise an einem Arbeitsplatz innerhalb der Einrichtung verrichtet werden, jedoch ebenso an selbstbestimmten, typischerweise wechselnden Orten außerhalb der Einrichtung ausgeübt werden können. ²Mobile Arbeit kann insoweit unter Zuhilfenahme als auch ohne Zuhilfenahme von digitalen Arbeitsmitteln erbracht werden. ³Telearbeitsplätze im Sinne von § 2 Abs. 7 der Arbeitsstättenverordnung sind von dieser Regelung nicht umfasst.

§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen

¹Mobiles Arbeiten im Sinne des § 1 in Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, setzt das Bestehen einer Dienstvereinbarung voraus. ²Soweit in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht, sind Individualvereinbarungen zu mobilem Arbeiten

möglich. ³Vereinbarungen nach Satz 1 bzw. Satz 2 sollen die in § 6 genannten Regelungen enthalten.

Protokollerklärung zu § 2 Satz 1:

Individualvereinbarungen in Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, behalten während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 ihre Wirksamkeit.

§ 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) ¹Der Beschäftigte kann beantragen, seine Arbeitsleistung zukünftig ganz oder zum Teil im Wege mobiler Arbeit zu erbringen. ²Im Antrag ist anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang und mit welcher zeitlichen Verteilung die dienstvertraglich vereinbarte Tätigkeit im Wege mobiler Arbeit erbracht werden soll. ³Der Antrag ist spätestens drei Kalendermonate vor dem gewünschten Beginn des mobilen Arbeitens in Textform gegenüber dem Dienstgeber zu stellen. ⁴Nach Überprüfung gem. Abs. 2 entscheidet der Dienstgeber über den Antrag bis spätestens einen Kalendermonat vor dem gewünschten Beginn des mobilen Arbeitens und teilt die Entscheidung dem Beschäftigten in Textform mit. ⁵Gegebenenfalls ist vor einer Genehmigung ein abweichender zeitlicher Umfang bzw. eine abweichende zeitliche Verteilung der mobilen Arbeit zwischen Dienstgeber und Beschäftigtem zu erörtern. ⁶Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch eine kurzfristige Vereinbarung mobiler Arbeit möglich.
- (2) Der Dienstgeber ist auf Antrag des Beschäftigten verpflichtet, die betreffende Tätigkeit hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung für mobiles Arbeiten zu überprüfen und in diesem Zusammenhang zu entscheiden, ob die vertraglich geschuldete Tätigkeit eine zeitweise Abwesenheit von dem einrichtungsgebundenen Arbeitsplatz zulässt, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsergebnisse und der dienstlichen bzw. betrieblichen Belange kommt.
- (3) Ablehnungen von Anträgen sind durch den Dienstgeber zu begründen.
- (4) Der Abschluss von Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten ist für alle Parteien freiwillig.

§ 4 Pflichten des Dienstgebers

Der Dienstgeber ist im Rahmen mobiler Arbeit verpflichtet,

1. den Beschäftigten vor Beginn des mobilen Arbeitens bezüglich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere zu Datenschutz und

Datensicherheit sowie über physische und psychische Gefährdungen des mobilen Arbeitens – zu informieren;

2. sofern eine Dienstvereinbarung zustande kommt, die erforderlichen dienstlichen Arbeitsmittel gemäß § 6 Nr. 6 für den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung zu stellen;
3. sofern keine Dienstvereinbarung zustande kommt, die Kosten der erforderlichen dienstlichen Arbeitsmittel zu tragen; hierzu gehört insbesondere die Hard- bzw. Software sowie der Zugriff auf die IT-Arbeitsumgebung der Einrichtung; die Prüfung der Erforderlichkeit obliegt dem Dienstgeber.

§ 5 Beendigung der Mobilen Arbeit

- (1) Beschäftigte, die im Wege mobiler Arbeit ihre Tätigkeit erbringen, haben Anspruch darauf, die mobile Arbeit zu beenden und auf einem in der Einrichtung zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz im bisherigen zeitlichen Umfang eingesetzt zu werden, wenn sie dies gegenüber dem Dienstgeber mit einer Ankündigungsfrist von zwei Kalendermonaten geltend machen.
- (2) Bei Vorliegen betrieblicher Erfordernisse wie z.B. einem unvorhersehbaren Engpass bei der notwendigen Abdeckung von Präsenzzeiten in der Einrichtung oder anderer wichtiger Gründe ist der Dienstgeber berechtigt, die mobile Arbeit mit Wirkung zum übernächsten Kalendertag für einen bestimmten Zeitraum vorübergehend auszusetzen oder dauerhaft zu beenden.

§ 6 Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen

¹Soweit eine Mitarbeitervertretung in der Einrichtung besteht, soll eine Flexibilisierung von Ort und Zeit der Arbeitsleistung (mobiles Arbeiten) im Rahmen einer Dienstvereinbarung geregelt werden. ²Sowohl der Abschluss einer Dienstvereinbarung als auch der von darauf beruhenden Individualvereinbarungen mit den Mitarbeitenden ist für alle Parteien freiwillig. ³Eine solche Dienstvereinbarung soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. Zeitlicher Umfang der mobilen Arbeit (maximaler Anteil der mobilen Arbeit an der individuellen Wochen-Soll-Arbeitszeit)
2. Rahmen- und Kernarbeitszeiten, soweit diese von den betriebsüblichen Rahmen- und Kernarbeitszeiten abweichen sollen
3. Art und Weise der Zeiterfassung der mobilen Arbeit
4. Möglichkeiten für die technische Erreichbarkeit der Mitarbeitenden, z.B. Telefon, E-Mail o.Ä.

5. Zeitliche Befristung der Dienst-/Individualvereinbarung zum mobilen Arbeiten

6. Umfang und gegebenenfalls Kostenerstattung der jeweils vom Dienstgeber bzw. vom Beschäftigten zur Verfügung zu stellenden Arbeitsmittel (Hard- und Software, Internetzugang, Telefonanschluss, Büroeinrichtung, Büromaterial etc.)

7. Datenschutz und Vertraulichkeit während des mobilen Arbeitens

§ 7 Überprüfung der Regelung

Die Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2027.

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 29 Abs. 1

In Abs. 1 erhält lit. g) folgende Fassung:

„g) kirchliche Eheschließung des Mitarbeiters, kirchliche Eheschließung der Kinder des Mitarbeiters

ein Arbeitstag“

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 29

In § 29 erhält der Absatz 1, S. 1, Buchstabe d) folgende Fassung:

„25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum

ein Arbeitstag,“

Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- | | |
|-------|----------------|
| I.: | 1. Juli 2024 |
| II.: | 1. Juni 2024 |
| III.: | 1. Januar 2024 |
| IV.: | 1. August 2024 |
| V.: | 1. Juli 2024 |
| VI.: | 1. Juli 2024 |

Osnabrück, 26.06.2024

+ **Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator

Art. 47

**Vereinbarung über die Erweiterung
der Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen
Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz
in Hamburg um den Jurisdiktionsbereich
des Katholischen Militärbischofs
für die Deutsche Bundeswehr
(Assoziierungsvereinbarung)**

zwischen

den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie dem Oldenburgischen Teil des Bistums Münster einerseits

- nachfolgend: die Errichtungsbistümer -

und

dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Militärordinariat) andererseits

- nachfolgend: Militärordinariat -

Präambel.

Die Errichtungsbistümer haben mit dem vom Heiligen Stuhl approbierten „Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ (Errichtungsdekret) vom 11./25. April 2005 das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz mit Sitz in Hamburg errichtet. Das Militärordinariat möchte künftig als assoziiertes Mitglied der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit dieses Gerichts unterfallen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten was folgt:

Artikel 1**Erweiterung der Zuständigkeit.**

(1) Hiermit vereinbaren die Beteiligten dieser Vereinbarung, die Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf das Militärordinariat zu erweitern, soweit es sich um aus dem Bereich des Militärordinariats stammende Angelegenheiten nach § 2 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - handelt. Dies gilt insbesondere für die im Bereich des Militärordinariates bestehende „Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts“ sowie für den dem Militärordinariat zugeordneten Verein „Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. (KAS)“.

(2) Mit der Erweiterung der Zuständigkeit nach Absatz 1 wird die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeits-sachen nach § 2 KAGO aus dem Bereich des Militärordinariats durch das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz mit Sitz in Hamburg im Sinne des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 KAGO ausgeübt.

Artikel 2**Zusammensetzung des Gerichts, Ernennungsverfahren.**

(1) Mit der Erweiterung der Zuständigkeit nach Artikel 1 ist keine Veränderung der richterlichen Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes verbunden.

(2) Die Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie zur Ernennung der beisitzenden Richter sind unverändert nach dem „Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ sowie den „Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg“ ohne Beteiligung des Militärordinariats durchzuführen.

Artikel 3**Aufbringung der Mittel.**

Das Militärordinariat verpflichtet sich hiermit, sich an der Aufbringung der Mittel für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht zu beteiligen. Die Beteiligten dieser Assoziierungsvereinbarung werden § 2 Absatz 5 der auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 des Errichtungsdekrets getroffenen „Vereinbarung über ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht“ entsprechend ändern.

Artikel 4**Kündigung.**

(1) Diese Assoziierungsvereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist zu Händen des Erzbischofs von Hamburg zu senden.

(2) Im Falle der Kündigung ist die Regelung zur Aufbringung der Mittel für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht anzupassen.

Artikel 5**Inkrafttreten.**

Diese Vereinbarung tritt mit dem auf den Monat der Approbation durch den Heiligen Stuhl folgenden Monats-ersten in Kraft.

Berlin, den 13.03.2023

L.S. Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dresden, den 25.03.2023

L.S. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Erfurt, den 31.03.2023

L.S. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof von Erfurt

Görlitz, den 05.04.2023

L.S. Lic. theol. Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz

Hamburg, den 25.04.2023

L.S. Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, den 19.04.2023

L.S. Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Magdeburg, den 02.05.2023

L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

Osnabrück, den 09.05.2023

L.S. Johannes Wübbe
Diözesanadministrator von Osnabrück

Vechta, den 16.05.2023

L.S. Wilfried Theising
Weihbischof und Bischöflicher Offizial des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster

Berlin, den 24.05.2023

L.S. Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr

Mitteilung über die Approbation der Assoziierungsvereinbarung

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat die Apostolische Signatur das Dekret (Prot. n. 4164/4-L/24 SAT) übersandt, mit dem mit Wirkung vom 1. Juli 2024 die Kompetenz des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf den Jurisdiktionsbereich des ka-

tholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erweitert worden ist, sofern es sich um Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 KAGO handelt. Dasselbe Dekret approbiert die Art. 1 - 3 der Vereinbarung zwischen den Errichtungsbistümern und dem Militärordinariat.

Osnabrück, den 20. Juni 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 48

Ordnung zur Regelung von Auskunfts- und Einsichtsrechten zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und ver- gleichbaren Aktenbeständen der laufenden Schriftgutverwaltung

§ 1

- (1) An der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein besonderes kirchliches und öffentliches Interesse. Aus diesem Grund dürfen sach- und personenbezogene Daten für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden.
- (2) Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Osnabrück, unabhängig von ihrer Rechtsform.

§ 2

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zulässig, wenn

1. dies zur Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

§ 3

Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG oder § 53 DSGVO verpflichtet worden sind.

§ 4

Sind personenbezogene Daten offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt unerlässlich ist und die Persönlichkeitsrechte der genannten Personen gewahrt bleiben.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Osnabrück, den 12.07.2024

L.S. + **Weihbischof Johannes Wübbe**
Diözesanadministrator

Art. 49

Anpassung der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2025

Auf Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 wird die Höhe der Gestellungsgelder für Ordensangehörige im Bistum Osnabrück ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe I

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Jahresbetrag: 83.160,00 € (bisher 78.960,00 €)
Monatsbetrag: 6.930,00 €

Gestellungsgruppe II

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Jahresbetrag: 69.240,00 € (bisher 65.640,00 €)
Monatsbetrag: 5.770,00 €

Gestellungsgruppe III

Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Jahresbetrag: 51.480,00 € (bisher 48.840,00 €)
Monatsbetrag: 4.290,00 €

Gestellungsgruppe IV

Sonstige Ordensangehörige

Jahresbetrag: 43.920,00 € (bisher 41.640,00 €)
Monatsbetrag: 3.660,00 €

Osnabrück, 17.07.2024

+ **Weihbischof Johannes Wübbe**
Diözesanadministrator
für das Bistum Osnabrück

Art. 50

Verordnung über die Erhebung des Anstaltspfennigs im Bistum Osnabrück

Der Bischof von Osnabrück, Dr. Wilhelm Berning, hat mit Datum vom 11. Dezember 1934 die Erhebung eines Anstaltspfennigs (heute: Einrichtungsumlage) von den katholisch-kirchlichen Anstalten der geschlossenen Fürsorge im Bereich des Bistums Osnabrück mit Wirkung vom 1. Januar 1935 verordnet (Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 15. Dezember 1934, Art. 212, S. 160f.), fortentwickelt mit Verordnung des Bischofs von Osnabrück, Dr. Franz-Josef Bode, vom 10. Februar 2000 (Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 10. Februar 2000, Art. 22, S.25). Die Verordnung über die in dem jeweiligen Kalenderjahr geltende Höhe des Anstaltspfennigs wurde gegenüber den beitragspflichtigen Einrichtungen jährlich festsetzt, letztmalig mit Verordnung vom 02. März 2003 gem. Kirchl. Amtsblatt vom 03. März 2003, Art. 145, S. 340.

Infolge einer mit Wirkung vom 1. Januar 2024 beschlossenen Änderung der Mitgliedsbeitragsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. ist der Bedarf für die Erhebung eines Anstaltspfennigs entfallen.

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes verordnet:

§ 1 – Anstaltspfennig/ Einrichtungsumlage

Von den stationären katholischen Einrichtungen im Bistum Osnabrück wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 keine Abgabe unter der Bezeichnung „Anstaltspfennig“ oder „Einrichtungsumlage“ erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Erhebung eines Anstaltspfennigs im Bistum Osnabrück vom

10. Februar 2000 (Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 25. Februar 2000, Art. 22, S.25) nebst den jährlichen Folgeverordnungen außer Kraft.

Osnabrück, 18.07.2024

L. S. + **Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator
für das Bistum Osnabrück

Art. 51

Neufassung der Anlage 1 zu § 29-KDG-Gesetz-DVO

Die Anlage 1 zu § 29-KDG-Gesetz-DVO (KABl2021, S. 202 ff; Art. 152 und 153) wird im Hinblick auf die Auflistung der beauftragten Dienstleistungen um die Ziffern 21 bis 24 ergänzt. Ebenso wird ergänzt die Liste der beauftragten Unterauftragsnehmer einschließlich der Verarbeitungsorte. Abschließend werden der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Verarbeiters aktualisiert.

Die entsprechend der Ergänzungen neugefasste Anlage 1 tritt zum 01.08.2024 in Kraft und wird im Folgenden insgesamt abgedruckt.

Osnabrück, den 9. Juli 2024

Domkapitular Ulrich Beckwermert

Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Anlage 1 zu § 29-KDG-Gesetz-DVO

Aufistung der beauftragten Dienstleistungen (incl. Art und Zweck der Verarbeitung, Datenübermittlung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der betroffenen Personen)

Aufgabe & Gegenstand der Verarbeitung	Art und Zweck der Verarbeitung	Datenübermittlungen an:	Art der personenbezogenen Daten	Kategorien betroffener Personen
<p>1) Daten des kirchlichen Meldewesens</p>	<p>Pflege der Gemeindegliederverzeichnisse, im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verarbeitung von Adress- und Namensdifferenzen sowie Zuzügen und Wegzügen - Konfessionsdaten - Kirchaustrittsdaten - Geburts- und Sterbedaten - Verarbeitung von Straßenverzeichnissen - Fehlerbearbeitung und Nachtrag von kirchlichen Amtshandlungsdaten - Zusammenführung von Personendaten aus dem kommunalen Meldewesen zu Familienverbänden - Zusammenführen von Personendaten für Auswertungen und Statistiken 		<ul style="list-style-type: none"> - Personenstammdaten (z. B. Nachname, Vornamen, Geburtsname, Ehefrau, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften etc.) - gesetzliche Vertreter - Sterbedaten (Sterbedatum und -ort, ggf. Sterbestaat) - Einzugs- und Auszugsdaten - Auskunftsperren - Anzahl der Kinder - kirchliche Amtshandlungsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Kirchenmitglieder und deren Familienangehörige - ggf. gesetzliche Vertreter

<p>2) Daten der Personalverwaltung, auch in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten</p>	<p>Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerbermanagement - Ausfertigung von arbeitsvertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben - Verwaltung der Personalakten - Vertretung und Beratung der Verantwortlichen bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten - Beratung in arbeitsrechtlichen Fragestellungen - Berechnung - Schriftverkehr - Weitergabe zur Zahlbarmachung von Reise-, Umzugs- sowie Aus- u. Fortbildungskosten - Eingruppierung und Beschäftigungsumfang - Zusammenführen von Personendaten für Auswertungen und Statistiken 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeitervertretungen bei Einstellung und ggf. arbeitsrechtlichen Maßnahmen, soweit gesetzlich erforderlich - Einigungsstellen für MAVO - Auseinandersetzungen, Schlichtungsstellen für individual - arbeitsrechtliche Streitigkeiten oder einen Vermittlungsausschuss für KODA - Verfahren zur Entscheidung streitiger Sachverhalte oder Positionen - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. arbeitsrechtlichen Streitigkeiten - Ansprechpersonen und Mitarbeitende im diözesanen Schutzprozess gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch bei entsprechend begründeten Verdachtsfällen - Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsvertreter der Verantwortlichen, soweit zur Aufdeckung von Straftaten erforderlich (§ 53 Abs. 2 KDG) - Wahlvorstände bei Wahlen zu Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft - interne und ggf. externe Träger bzw. Personen, die Ausbildungs-, Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen durchführen - Versicherungsanstalten im Rahmen bestehender Gruppen- und Einzelversicherungen, öffentliche Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. § 47 Nr. 1 SGB VIII, § 36 IfSG) - sonstige kirchliche Rechtsträger wie Vereine, Verbände, Bildungshäuser etc. - kirchliche Gremien wie z.B. (Diözesanvermögensverwaltungsrat DVWR, 	<ul style="list-style-type: none"> - Personendaten (z.B.: Nachname, Vorname, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften, behördliche Führungszeugnisse etc.), - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail), - Qualifikationsdaten (z.B. Bildungs- und Berufsausbildungsabschlüsse, Weiterqualifikationen, beruflicher Werdegang), - Daten zu Führung und Leistung (dienstliche Beurteilungen, Gutachten, ggf. Er- und Abmahnungen) - Gesundheitsdaten (z.B. Schwerbehinderteneigenschaft, Fehltage wg. Krankheit etc.) - Vertragsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewerber - Beschäftigte
--	--	--	---	--

		<p>Kirchensteuerrat, Abteilungsleitungs-konferenz ALKO, Regional-Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechtes KODA, Personalkonferenz, Interessenvertretung von Berufsgruppen etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bischöflichen Beauftragungen: Info an Weihbischof, Dechanten, Dienstvorgesetzter Pfarrer/Pfarrbeauftragte 		
<p>3) Daten der Lohn- und Gehaltsabrechnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berechnung, Verbescheidung und Zahlarmachung von Löhnen und Gehältern, Versorgungsbezügen, digitale Ablage im DMS - Berechnung und Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen einschl. Schwerbehindertenabgaben - Bereitstellung der digitalen Gehaltsabrechnungen, - Sozialversicherungsnachweisen und Steuerbescheinigungen über ein Portal 	<ul style="list-style-type: none"> - Banken zur Auszahlung von Lohn- und Gehalt - Sozialversicherungsträger und Finanzämter zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten - Träger der betrieblichen Altersvorsorge - Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung - Gläubiger betroffener Personen und weitere an der ggf. damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen, bei z.B. Verbrauchersolvenzverfahren, - Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Friedhöfe (1x jährlich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten (z.B. Bankverbindung, Zahlungsbeträge etc.) - Steuer- und Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsdaten (z.B. ID- und Steuernummern, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge) - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte
<p>4) Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)</p>	<p>Durchführung der Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen, im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mandantenbezogene Durchführung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, - mandantenbezogene Anlagenbuchhaltung, - Verbuchung vorkontierter Belege, Erstellung von Buchungsjournalen, Statistiken und Auswertungen, Rechnungsprüfung und Stammdatenpflege, - ggf. Erstellung von Monats- und Quartalsabschlüssen, mit GuV 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> - Personenstammdaten (Nachnamen, Vornamen, Adressen), - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail), - Lohn- und Gehaltsdaten (Zahlungsbeträge Brutto/Netto) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte - Ansprechpartner

5) Verarbeitung von Daten aus Mietverhältnissen	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung von Offenen-Postenlisten, - Überwachung von Zahlungseingängen - Begründung, Durchführung und Beendigung von Mietverhältnissen, im Besonderen: <ul style="list-style-type: none"> - Bewerbermanagement mit Bonitätsprüfung (Schufa-Abfragen, Mieterselbstauskunft) - Ausfertigung von mietvertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben - Verwaltung der Mietakten, Berechnung und Verbescheidung der Mietentgelte und ggf. der Nebenkosten - Veranlassung von Reparaturen, Mahn- und Beschwerdemanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - Schufa, - ggf. Wohnbau- und -verwaltungsunternehmen - Handwerker - Dienstleister für Heiz- und Wasserkostenabrechnung sowie Energiekostenmanagement - Gerichte und Rechtsanwälte 	<ul style="list-style-type: none"> - Personenstammdaten (Nachnamen, Vornamen, Adressen) - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, -interesse) - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten - Bonitätsdaten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Einkommensverhältnisse) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ansprechpartner - Mieter
6) Verarbeitung von Daten in versicherungspflichtigen Angelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsberatung (Betriebshaftpflicht-, Haus- und Grundstückshaftpflicht-, Mobiliar-, Dienstfahrzeug-, Kassen-, Bauleistungs-, Elektronik-, Kunst- und Kultur-, Gebäudeleitungswasser-, Gebäudebrand-, Gebäudesturm-/ Hagelversicherung, Elementarversicherung, Einbruchversicherung, Diebstahlversicherung, Architektenversicherung, D&O Versicherung) - Unfälle über Berufsgenossenschaft und privater Unfallversicherung - Vermögenshaftpflicht - Prüfung, Freigabe und Weiterverrechnung von Beitragsrechnungen - Schadensbearbeitung von Versicherungsfällen 	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsunternehmen - Geschädigte - Gerichte und Rechtsvertreter der versicherungsrechtlichen Streitigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Personenstammdaten (Nachnamen, Vornamen, Adressen) - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, -interesse) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ansprechpartner - Versicherungsnehmer

<p>7) Verarbeitung von Daten in spendenrechtlichen Angelegenheiten</p>	<p>Beratung in Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts (Zuwendungsbestätigungen)</p>	<p>- Zuwendungsempfänger - Zuwendungsgeber - ggf. Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen sowie ggf. Finanzbehörden bei zuwendungsrechtlichen Streitigkeiten - Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung - Gerichte und Behörden</p>	<p>- Personenstammdaten (Nachnamen, Vornamen, Adressen) - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) - Finanzdaten</p>	<p>- Ansprechtspartner - Zuwendungsgeber - Zuwendungsempfänger</p>
<p>8) Verarbeitung von Daten des Friedhofswesens</p>	<p>- Beratung der kirchlichen Friedhofsträger - Prüfung/Genehmigung von durch den Friedhofsträger mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen</p>	<p>- Gerichte und Behörden</p>	<p>- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen), - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)</p>	<p>- Ansprechtspartner</p>
<p>9) Verarbeitung von Daten in erbrechtlichen Angelegenheiten</p>	<p>- Beratung der Verantwortlichen in Fragen des Nachlassrechts - Verwaltung der Nachlassakten</p>	<p>- Nachlassgerichte - Testamentvollstrecker - Erben einschließlich Vor- und Nacherben - Empfänger von Vermächtnissen - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten</p>	<p>- Personenstammdaten (Nachnamen, Vornamen, Adressen) - Verwandtschaftsverhältnisse - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) - Finanz- und Vermögensdaten</p>	<p>- Erben - Vorerben - Nacherben - Nachlassnehmer</p>

<p>10) Verarbeitung von Daten aus dem Grundstücks- und Nachbarrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstücksverwaltung/-betreuung für Verantwortliche - grundbuchrechtliche, vertragliche und wirtschaftliche Beratungen in Grundstücks- und nachbar-rechtlichen Angelegenheiten - Interessenvertretung bei Umliegungsverfahren - Vorbereitung von notariellen Verkauf-, Kauf- und Tauschverträgen, Umliegungsverfahren, städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen, Sondernutzungsverträgen, Ausgleichsflächenvereinbarungen usw. - Vorbereitung, Bestellung, Verkauf, Änderungen und Belastungen, Löschungen sowie Anpassungen (Erbzinsen, Reallasten und Nutzungsgebühren) von Erbbaubau- und Sonderrechten (Verkauf, Überlassung, Schenkung) - Bestellung und Löschung von Dienstbarkeiten (Geh-, Fahrt- sowie Leitungsrechte, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechte, z.B. Kooperationsverträge mit Kommunen, Bebauungsverbote, Aufzahlungsverpflichtungen, Einräumung Nießbrauch) an Grundstücken und Gebäuden - Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsverfahren, Abwicklung von freiwilligen Landtauschverfahren - Vertretung und Beratung der Verantwortlichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten - Grundbuch- und Liegenschaftsämter - Nutzungsberechtigte - Erbbaurechts- und Dienstbarkeitsgeber und -nehmer - Kommunalverwaltungen mit Eigenbetrieben 	<ul style="list-style-type: none"> - Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen) - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) - Liegenschaftsdaten - Rechtsbeziehungsdaten - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, -interesse) - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Mieter und deren Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft
---	---	---	---	--

11) Verarbeitung von Daten bei Wahlen für ortskirchliche und diözesane Gremien	- Beratung der Verantwortlichen zu Wahlverfahren, Wahlberechtigung (aktiv und passiv) und Durchführung von Wahlen - Verwaltung der Wahlergebnisse	Anordnung von Datenübermittlungen an: - kirchliche und ggf. öffentliche Stellen - ggf. Presseorgane	- Personenstammdaten (Nachnamen, Vornamen, Adressen, Beruf, Alter) - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) - Ehrenamts-Funktionsdaten	- Gremienmitglieder
12) Verarbeitung von Daten aus Rechtsberatertätigkeiten	Rechtsberatung der Verantwortlichen in allen denkbaren Rechtsbereichen	- Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten	- Personenstammdaten (Nachnamen, Vornamen, Adresse) - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) - Vertragsdaten	- Ansprechpartner - Beschäftigte - Vertragspartner
13) Verarbeitung von Daten aus Vollstreckungsangelegenheiten	- Mahnschreiben rückständige Beiträge/Erbbauzins/Schulgeld an Schuldner / Mahn- und Vollstreckungsbescheid beim Amtsgericht beantragen - Gerichtsvollzieher mit Zwangsvollstreckung/Verhaftung beauftragen	- Amtsgericht - Gerichtsvollzieher	- Personenstammdaten (Nachnamen, Vornamen, Adressen, Geburtsdatum, Kontoverbindung, Vermögensauskunft) - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) - Vertragsdaten	- Ansprechpartner - Schuldner
14) Personalwirtschaft Bischoflicher Stuhl	- allgemeine Personalverwaltung des Bischoflichen Stuhls zu Osnabrück	- Mitarbeitervertretungen - Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. arbeitsrechtlichen Streitigkeiten - Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsvertreter der Verantwortlichen soweit zur Aufdeckung von Straftaten erforderlich (§ 53 Abs. 2 KDG) - Einigungsstellen für MAVO Auseinandersetzungen, Schlichtungsstellen für individual-arbeitsrechtliche Streitigkeiten oder einen Vermittlungsausschuss für KODA	- Arbeitszeiterfassung, Urlaubszeiten, Abwesenheiten, Krankheitstage	- Beschäftigte

<p>15) Klienten- bzw. Patientenverwaltung in der Altenpflege/ Kinder-/ Jugend-/ Behindertenhilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuung von Klienten bzw. Patienten in den Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls - Führung von klientenbezogenen Konditionsverhandlungen mit den jeweiligen Kostenträgern - Beauftragung von Hygienefachkräften - Gerichte und Rechtsvertreter der Klienten bzw. Patienten bei Streitigkeiten in Angelegenheiten von Betreuungsrecht und Kostenübernahme 	<p>Verfahren zur Entscheidung streitiger Sachverhalte oder Positionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenträger - Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. rechtlichen Streitigkeiten - beauftragte Firmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Name, Anschrift, Geburtsdatum, Angaben zur Krankenversicherung, Angaben zur Familiensituation, zur Persönlichkeitsstruktur und zum Krankheitsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Klienten bzw. Patienten
<p>16) Verarbeitung von Daten bei Sitzungen für ortskirchliche und diözesane Gremien, Schulstiftung und allgemeine Besprechungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Einladungen zu Sitzungen - Protokollierung von Sitzungen - Führung von Teilnehmerlisten - Fahrtkostenerstattungen 	<p>Anordnung von Datenübermittlungen an: kirchliche und ggf. öffentliche Stellen, Gremienmitglieder, Kreditinstitute bei Kreditvergabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Name, Anschrift, Geburtsdatum - Beruf - Bankverbindung - persönliche Meinungen und Haltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gremienmitglieder - Mitarbeitende
<p>17) Verarbeitung von Daten im Bereich E-Learning</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von individuellen Schulungen sowie gegebenenfalls Durchführung von Prüfungen für Mitarbeitende 	<p>Im Rahmen des Arbeitsschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berechnigte Personen, z.B. Vorgesetzte, Berufsgenossenschaft bei Prüfungen oder Zwischenfällen 	<ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname, Geschlecht, dienstliche Telefon und Fax-Nummer, dienstliche E-Mail, Geburtsdatum, Anmerkungen, Abteilungszugehörigkeit, Teilnahme an Unterweisungen (Datum, Bezeichnung, Beschreibung, Nachweisformular), Notizen, Nachrichten, Forenbeiträge, Protokollaten, IP-Adresse - Modul: E-Learning Teilnahme an Kursen, bestanden oder nicht bestanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte

	Berufsgenossenschaften bei Überprüfungen oder bei Zwischenfällen	Beschäftigte
<p>18) Verarbeitung von Daten im Rahmen der Gefährdungs- und Belastungs-Beurteilungen</p>	<p>- den Kirchengemeinden wird lediglich die Software zur Verfügung gestellt - Daten werden bei risk-project auf dem Server gespeichert</p>	<p>- Name, Vorname, Geschlecht, dienstliche Telefon und Fax-Nummer, Geburtsdatum, Anmerkungen, Abteilungszugehörigkeit, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (nur Datum), Qualifikationen an Unterweisungen (z.B. Ersthelfer, Führerschein), Teilnahme an Unterweisungen (Datum, Bezeichnung, Beschreibung, Nachweisformular), Gefährdungen, Gefahrenstoffe und Biostoffe die Mitarbeitende ausgesetzt sind (z.B. Lautstärke, Licht, Brandschutz, Farben, Drucker, Urin, Reinigungsmittel, etc.), Notizen, Nachrichten</p>
<p>19) Absicherung von Allein-arbeitsplätzen</p>	<p>- zur Verfügstellung der Software - Kirchengemeinden legen die Notrufkette fest - sofern die Personen aus der Notrufkette nicht erreichbar sind, übernimmt das Bistum Osnabrück den Anruf</p>	<p>- Vorname, Nachname, Arbeitsort, Tätigkeit (z.B. Hausmeister), Standort (nur wenn ein Notfall ausgelöst wird)</p>
<p>20) Gefahrenwarn- und -meldewesen</p>	<p>- Bereitstellung eines Gefahrenwarn- und -meldewesens z.B. für Brand-Meldungen - mit dem System können Infos auf Desktop und Handys gesendet werden sowie optische und akustische Warnsignale an Mitarbeitende herausgegeben werden</p>	<p>- E-Mail-Adresse, Telefonnummern</p>

21) Bereitstellung der Kollaborationslösung „Jupanos“, Administration und Support	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Kommunikation und Zusammenarbeit	Auftragsverarbeiter	Jegliche personenbezogene Daten, die der Verantwortliche mit dieser Applikation verarbeitet	Jegliche Kategorien betroffener Personen, dessen Daten der Verantwortliche mit dieser Applikation verarbeitet
22) Bereitstellung des Cloudspeichers „ownCloud“, Administration und Support	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung des Cloudspeichers	Auftragsverarbeiter	Jegliche personenbezogene Daten, die der Verantwortliche mit dieser Applikation verarbeitet	Jegliche Kategorien betroffener Personen, dessen Daten der Verantwortliche mit dieser Applikation verarbeitet
23) Bereitstellung der Office-Software und des Onlinedienstes „Microsoft 365“, Administration und Support	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der Office- und Online Applikationen	Auftragsverarbeiter	Die übermittelten personenbezogenen Daten, die in E-Mails, Dokumenten und anderen Daten in elektronischer Form im Rahmen der Produkte und Services enthalten sind	Jegliche Kategorien betroffener Personen, dessen Daten der Verantwortliche mit dieser Applikation verarbeitet

24) Bereitstellung des Messenger- dienstes „NetSfere“, Administration und Support	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Messenger- und Videokonferenzdienstes	Auftragsverarbeiter	Jegliche personenbezogene Daten, die der Verantwortliche mit dieser Applikation verarbeitet	Jegliche Kategorien betroffener Personen, dessen Daten der Verantwort- liche mit dieser Applikation verarbeitet
--	--	---------------------	---	---

Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsorte

Unterauftragnehmer	Verarbeitungsstandort	Art der Dienstleistung
Itebo GmbH	Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Bereitstellung Meldewesen Plus
Itebo GmbH	Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Bereitstellung des Dokumentenmanagementsystems enaio
Itebo GmbH	Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Bereitstellung des Personalabrechnungsprogram Kidicap PView für die Durchführung der Entgeltabrechnung
Itebo GmbH	Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Bereitstellung Portal Easy Index für die elektronische Gehaltsabrechnungen, Sozialversicherungs-nachweisen und Steuerbescheinigungen
TransWare AG	Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Analyse und Durchführung von Pflegemaßnahmen der Software DEKO
Itebo GmbH	Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Bereitstellung Liegenschaft und Gebäudemanagement Infoma newssystem
eLearning im Dialog GmbH	Deutschland	Bereitstellung der Lernplattform Moodle, Supportdienstleistungen
RMS GmbH	Deutschland	Bereitstellung der Software, Server und Supportdienstleistungen
Hofer Nachrichtentechnik GmbH & Co. KG	Deutschland	Bereitstellung der Software, Server und Supportdienstleistungen
Dom Medien IT GmbH	Deutschland	Administration und Support für diverse Applikationen, IT-Projektmanagement
Microsoft Ireland Operations, Ltd.	Deutschland, Irland	Bereitstellung der Produkte und Services von Microsoft 365
Deutsche Telekom Business Solutions GmbH	Deutschland	Bereitstellung des Messengerdienstes NetSfere
ECKD KIGST GmbH / ECKD Services GmbH	Deutschland	Bereitstellung des Cloudspeichers ownCloud
Just Software GmbH	Deutschland	Bereitstellung der Plattform Jupanos

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen:

Philipp Wachhorst
pco GmbH & Co. KG
Hafenstraße 11
49090 Osnabrück
Tel: 0541 6051500
E-Mail: datenschutz@bistum-os.de

Art. 52

Caritas Haus- und Briefsammlung vom 7. September – 6. Oktober 2024

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. führt im nds. Teil des Bistums Osnabrück vom 7. September 2024 – 6. Oktober 2024 die 2. öffentliche Caritassammlung 2024 durch. Gesammelt wird in den Dekanaten der Regionen Emsland, Grafschaft Bentheim, Twistringen und Osnabrück. Es nehmen die Pfarreien teil, die in der ersten Jahreshälfte um den freiwilligen Gemeindebeitrag bitten. Andere Pfarreien sammeln zur 1. Caritassammlung im Frühjahr 2024. Einzelne Pfarreien engagieren sich bei beiden Sammlungsterminen.

Die Sammlung erfolgt als Haustür- und als Briefsammlung. Die Caritassammlung 2024 steht unter dem Leitgedanken:

„Menschlich, christlich, wichtig – Wir helfen!“

Mit der Sammlung werden wichtige Hilfeangebote der gemeindlichen und verbandlichen Caritas im Bistum gefördert. Sie ist konkrete Umsetzung des diakonischen Auftrags von Pfarrgemeinden im Kontext von Liturgie, Verkündigung und Diakonie. Alle Verantwortlichen in den Gemeinden werden gebeten, sich für die Sammlung einzusetzen. 45 % der Sammlungserlöse werden für die Caritasaufgaben in den Pfarrgemeinden eingesetzt. Die Pfarrgemeinden setzen die Mittel zur Förderung u.a. von Familien, Jugendfreizeiten, sozialen Diensten etc. ein. Mit 55 % der Sammlungserlöse wird für die Hilfe der Bedürftigen über die Caritas-Regionalverbände, z.B. für die Allgemeine Soziale Beratung, die erste Anlaufstelle für Bedürftige oder anderen Beratungsdiensten, wie die Migrationsdienste und Flüchtlingsarbeit, verwendet. Die Pfarrgemeinden und die Caritasdienste leisten hier einen unverzichtbaren wichtigen Beitrag, der von den Hilfebedürftigen in immer größerer Zahl nachgefragt wird. Die Caritasverantwortlichen stehen bei Fragen zu den steigenden Hilfeerfordernissen der Bedürftigen gerne zur Verfügung.

Regionale Ansprechpartner der Caritas sind im Emsland Marion Feldmann (mfeldmann@caritas-os.de), in Osnabrück Monika Schnellhammer (moschnellhammer@caritas-os.de), in der Grafschaft Bentheim Hermann Josef Quaing (hjquaing@caritas-os.de), in Diepholz/Twistringen Jörg Busse (jbusse@caritas-os.de).

Das Sammlungsmaterial wird den Pfarrgemeinden durch den Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. zugesandt, an den auch Nachbestellungen und Nachfragen gestellt werden können und mit dem die Abrechnung erfolgt.

Ansprechpartnerin für die Caritassammlung ist Frau Anja Schröder, Tel.: 0541 34978-124.

Osnabrück, 5. August 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 53

Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am Sonntag, 08.09.2024, steht unter dem Thema

**Künstliche Intelligenz und Weisheit des Herzens:
für eine wahrhaft menschliche Kommunikation**

Die Grundtexte hierzu finden Sie im Internet unter www.dbk.de/themen. Dieser Welttag ist ebenfalls ein guter Anlass, für den Bezug des KIRCHENBOTEN zu werben.

Bitte überweisen Sie die Kollekte an das Bischöfliche Generalvikariat unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Überweisungsträger.

Osnabrück, 5. August 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück

Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

12. Februar 2024

Erdinc, Mirjam, mit Wirkung vom 1. August 2024 als Pastoralassistentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Christus König, Diepholz / St. Barbara, Barnstorf, und Mariä Heimsuchung, Sulingen, eingesetzt.

Erdinc, Dr. Philipp, mit Wirkung vom 1. August 2024 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Anna, Twistringen, eingesetzt.

2. April 2024

Wolbert, Eva-Maria, mit Wirkung vom 1. August 2024 als Pastoralassistentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, eingesetzt.

3. Juni 2024

Kick, Thomas, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Benedikt, Lengerich / St. Alexander, Bawinkel / Herz Jesu, Gersten / Herz Jesu, Handrup/ St. Matthias, Langen, und St. Antonius, Wettrup, mit Wirkung vom 1. Juli 2024 entpflichtet und für eine Sabbatzeit freigestellt. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 zum Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, ernannt.

12. Juni 2024

Kpadonou, Azandegbe Roland, Kaplan in der Pfarrei Dom St. Petrus, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. Juli 2024 entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. August 2024 zum Kaplan in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius, Bissendorf, und St. Laurentius, Bissendorf-Schledehausen, ernannt. Bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2024 zusätzlich mit den priesterlichen Diensten im St.-Raphael-Krankenhaus Ostercappeln beauftragt. Diese Aufgaben sind befristet für die Dauer des Promotionsstudiums.

13. Juni 2024

Kieslich, Joachim, Pfarrer in der Pfarrei St. Anna, Twistringen, mit Wirkung vom 12. Juli 2024 erneut zum Dechanten im Dekanat Twistringen ernannt.

Grunwaldt, Peter, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Paulus, Syke / Maria – Königin des Friedens, Bruchhausen-Vilsen / St. Michael, Hoya/ Heilig Geist, Stuhr-Brinkum, und Heilige Familie, Weyhe-Kirchweyhe, mit Wirkung vom 12. Juli 2024 erneut zum stellvertretenden Dechanten im Dekanat Twistringen ernannt.

20. Juni 2024

Fübbeker, Simon, Jugendbildungsreferent Freiwilligendienste im Seelsorgeamt, mit Wirkung vom 1. September 2024 zusätzlich in der Ländlichen Familienberatung beauftragt.

Mühl, Christoph, Pastoralreferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannis der Täufer, Glandorf, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Glandorf-Schwege, und in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, und in der Ländlichen Familienberatung, mit Wirkung vom 1. September 2024 von der Aufgabe in der Ländlichen Familienberatung entpflichtet.

21. Juni 2024

Heeke, Kerstin, in dem Projekt „Pastorale Koordination“ in der Pfarrei St. Elisabeth, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastorale Koordinatorin beauftragt.

Todesfälle

16. Juni 2024

Rückert, Dr. Heribert, Pfarrer i. R., geboren am 24. November 1934 in Mohren/Sudetenland, zum Priester geweiht am 30. Juni 1962 in Neuhaus/Elbe.

22. Juni 2024

Schütte, Christine, Pastoralreferentin für die Seelsorge in den Einrichtungen des St. Vitus-Werkes, Meppen, verstorben am 22. Juni 2024.

27. Juni 2024

Plümer, Josef, Pfarrer i. R., geboren am 23. September 1931 in Powe, zum Priester geweiht am 22. Dezember 1956 in Osnabrück

3. Juli 2024

Schmit geb. Lüken, Hildegard, Gemeindefereferentin i. R., geboren am 28. April 1947, verstorben am 3. Juli 2024.

7. Juli 2024

Seegrün, Dr. Wolfgang, em. Dozent für Kirchen- und Diözesangeschichte und Diözesan-Archivar, geboren am 8. Februar 1934 in Berlin, zum Priester geweiht am 12. März 1960 in Osnabrück.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

Verlag:

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück

Bezugspreis jährlich 16,00 EUR,

halbjährlich 8,00 EUR,

vierteljährlich 4,00 EUR